



M 06/2018

Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls

URTEIL

In dem Revisionsverfahren

Caritasverband Duisburg e. V.

- Kläger und Revisionskläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes Duisburg e. V.

- Beklagte und Revisionsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2018 durch den Vizepräsidenten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs Dr. Ernst Fischermeier, die Richter am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof Dr. Amrei Wisskirchen und Prof. Stephan Haering sowie die beisitzenden Richter Rolf Cleophas und Hans-Josef Haasbach

am 14.12.2018

für Recht e r k a n n t

Die Revision wird zurückgewiesen.

Tatbestand

¹Mit der Klage begehrt der Kläger die Ersetzung der Zustimmung der bei ihm gebildeten Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung seines Mitarbeiters XY in die EGr S 11b Ziff. 1 der Anlage 33 zu den AVR.

²Herr XY ist staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge. Er wird als pädagogische Fachkraft im sog. Schifferkinderheim Nikolausburg eingesetzt, einer Einrichtung der Jugendhilfe mit einem Hilfsangebot für Kinder, Jugendliche und deren Familien in der Trägerschaft des Klägers. In der Einrichtung befinden sich neben der Verwaltung vier Wohngruppen und zwei Tagesgruppen sowie der Einsatzstandort für ambulante Hilfen und Erziehungsstellen. Die Einrichtung bietet in den (teil-)stationären und ambulanten Bereichen insgesamt rund 200 Plätze an. Herr XY ist der jeweiligen Gruppenleitung unterstellt und hat die Mitverantwortung für die organisatorischen und pädagogischen Belange in seiner Gruppe im Zusammenwirken mit allen Teamleitern entsprechend dem Gesamtkonzept der Einrichtung.

³Die mit Schreiben vom 7.6.2017 beantragte Zustimmung zu der beabsichtigten Eingruppierung hat die Beklagte mit Schreiben vom 12.6.2017 verweigert. Zur Begründung hat sie angeführt, die Tätigkeiten von Herrn XY in einer Wohngruppe im stationären Heimbereich erfüllten die Voraussetzungen einer schwierigen Tätigkeit i.S.d. Anhangs B Anmerkung 11c zur Anlage 33 zu den AVR, sodass eine Eingruppierung in die EGr S 12

geboten sei. Eine Einigungsverhandlung der Parteien am 3.7.2017 blieb erfolglos. Die Beklagte hielt mit Schreiben vom selben Tag ihre Zustimmungsverweigerung aufrecht.

⁴Die entsprechenden Bestimmungen des Anhangs B lauten:

„S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28}

2. ...

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)

...

11 Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- f) schwierige Fachberatung,

g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,

h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

...“

⁵Der Kläger hat im Gegensatz zur Beklagten die Auffassung vertreten, begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner müssten kumulativ geleistet werden, damit schwierige Tätigkeiten i.S.d. Anmerkung 11 vorlägen.

⁶Der Kläger hat beantragt, die Zustimmung der Beklagten zu der Eingruppierung des Mitarbeiters XY in die Entgeltgruppe S 11b Ziffer 1, Stufe 1 der Anlage 33 zu den AVR zu ersetzen.

⁷Das Kirchliche Arbeitsgericht Essen hat gemäß dem Antrag der Beklagten die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

⁸Der Kläger hat gegen das ihm am 17.5.2018 zugestellte Urteil am 11.6.2018 Revision eingelegt und diese mit einem am 12.7.2018 eingegangenen Schriftsatz begründet.

⁹Er beantragt,

auf die Revision des Klägers das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts Essen, Aktenzeichen KAG Essen A 02/2017 aufzuheben und auf die Revision wie folgt abzuändern:

Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung des Mitarbeiters XY in die Entgeltgruppe S 11b Ziffer 1, Stufe 1, der Anlage 33 zu den AVR wird ersetzt.

¹⁰Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

¹¹Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision (§ 50 KAGO) ist zulässig, jedoch nicht begründet.

¹²Die Klage ist zulässig. Die Beklagte hat die nach der MAVO für das Bistum Essen in § 33 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 3 vorgesehenen Fristen für ihre Zustimmungsverweigerung eingehalten, sodass ihre Zustimmung nicht schon als erteilt gilt.

II

¹³Die Klage ist jedoch unbegründet. Das angefochtene Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts hält im Ergebnis der revisionsgerichtlichen Überprüfung stand.

- ¹⁴1. Gem. § 11 Abs. 1 der Anlage 33 zu den AVR richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage. Unstreitig ist Herr XY Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und übt im Schifferkinderheim N. eine entsprechende Tätigkeit aus. Da eine pauschale Überprüfung diesbezüglich keine Zweifel begründet, kann von der EGr S 11b ausgegangen werden und es sind die weiteren Merkmale der darauf aufbauenden EGr S 12 zu prüfen (vgl. dazu BAG 20.3.1996 – 4 AZR 967/94 – AP §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter Nr. 24 unter II. 3. der Gründe). Diese unterscheidet sich in Ziff. 1. von der EGr S 11b nur dadurch, dass der Mitarbeiter schwierige Tätigkeiten ausüben muss. Was die beschließende Kommission als schwierige Tätigkeiten ansieht, nennt sie beispielhaft in Anmerkung 11 zu den Tätigkeitsmerkmalen. Insoweit ist wiederum unstreitig, dass Herrn XY die begleitende Fürsorge für Heimbewohner i.S.d. Anmerkung 11 c) obliegt, nicht dagegen die nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner.
- ¹⁵2. Anmerkung 11 a) bis e) sind der Protokollerklärung Nr. 12 zu Teil B XXIV der Entgeltordnung zum TVöD (VKA) nachgebildet und letztlich der Protokollerklärung Nr. 12 zu den speziellen Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1a zum BAT (VKA). Zur Protokollerklärung Nr. 12 c) hat das Bundesarbeitsgericht wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die begleitende Fürsorge für Heimbewohner genügt, um eine schwierige Tätigkeit anzunehmen (vgl. BAG 1.3.1995 – 4 AZR 8/94 – AP §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter Nr. 19 unter II. 3. d) der Gründe a.E.; 9.7.1997 – 4 AZR 780/95 – AP §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter Nr. 39 unter II. 4.1 der Gründe). Dem schließt sich der Kirchliche Arbeitsgerichtshof für die gleichlautende Anmerkung 11 c) zu den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B der

Anlage 33 zu den AVR an. Für eine solche Auslegung sprechen der Wortlaut und der Gesamtzusammenhang der Regelungen (vgl. zur Auslegung KAGH 4.5.2018 – M 12/2017 – Rdn. 26).

- ¹⁶ a) Den Beispielen a) bis d) in der Anmerkung 11 ist gemeinsam, dass der Sozialarbeiter mit Personen umzugehen hat, die regelmäßig vielgestaltige oder umfangreiche soziale Probleme mitbringen (vgl. BAG 20.3.1996 – 4 AZR 967/94 – AP §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter Nr. 24 unter II. 3. b) der Gründe). Daraus resultiert die Schwierigkeit der jeweiligen Tätigkeit und nicht etwa daraus, dass von dem Mitarbeiter mehrere dieser Tätigkeiten verrichtet werden.
- ¹⁷ b) Dass im Beispiel b) das Wort „oder“, in den Beispielen c) und d) dagegen das Wort „und“ Verwendung findet, lässt nicht den Schluss zu, dem Mitarbeiter müsse in den Beispielen c) und d) sowohl die begleitende Fürsorge als auch die nachgehende Fürsorge obliegen, damit er „schwierige Tätigkeiten“ zu erbringen hat. Die unterschiedliche Wortwahl erklärt sich daraus, dass es im Beispiel b) jeweils nur um eine Art der Tätigkeit, nämlich wie schon im Beispiel a) um die Tätigkeit der Beratung geht. Dagegen geht es in den Beispielen c) und d) um unterschiedliche Tätigkeiten, eben um die begleitende Fürsorge einerseits und andererseits um die nachgehende Fürsorge für die jeweils genannten Personen. In diesen Beispielen sind aufgrund des durch die genannten Personen vermittelten gedanklichen Zusammenhangs verschiedene Tätigkeiten als „schwierig“ zusammengefasst, d.h. „und“ hat hier die Bedeutung „sowohl als auch“ bzw. „und/oder“. Es erschließt sich nicht, weshalb die aus den regelmäßig gegebenen sozialen Problemen der Personen herrührende Schwierigkeit der Fürsorgetätigkeit nur und erst dann schwierig i.S.d Anmerkung 11 sein soll, wenn die Fürsorge sowohl begleitend als auch nachgehend geleistet wird.
- ¹⁸ c) Dass im Beispiel h) wieder das Wort „oder“ Verwendung findet, erklärt sich daraus, dass im dortigen Kontext das Wort „und“ sprachlich nicht oder jedenfalls nur schwer im Sinne eines „sowohl als auch“ verstanden werden könnte. In den entsprechenden Normen des TVöD bzw. des BAT finden sich die unter Buchstabe h) der Anmerkung 11 genannten Beispiele nicht. Falls die beschließende Kommission mit der Formulierung der Beispiele h) zugleich eine vom Verständnis des Bundesarbeitsgerichts abweichende Auslegung der unter c) und d) genannten Beispiele hätte erreichen wollen, hätte es einer Verdeutlichung bedurft, etwa mit dem

Zusatz „zugleich“ nach dem Wort „und“ in diesen Beispielen oder der Formulierung „begleitende und nachgehende Fürsorge für ...“.

- ¹⁹ d) Die Argumentation des Klägers und Revisionsklägers, die EGr S 12 fordere in Ziffern 2. bis 5. Leitungsfunktionen, weshalb eine alleinige begleitende Fürsorge in einer stationären Einrichtung für eine „schwierige Tätigkeit“ nicht ausreichen könne, steht einer Auslegung der Beispiele c) und d) dahingehend, dass die Erfüllung einer der dort genannten Alternativen für die Einordnung als „schwierige Tätigkeit“ genügt, nicht entgegen. In Ziffer 1 der EGr S 12 i.V.m. Anmerkung 11 wird, jedenfalls ganz überwiegend, gerade keine Leitungsfunktion vorausgesetzt, um eine entsprechende Eingruppierung zu rechtfertigen.
- ²⁰ 3. Genügt demnach die von dem Mitarbeiter XY zu leistende begleitende Fürsorge für Heimbewohner, um eine schwierige Tätigkeit i.S.d. Anmerkung 11 anzunehmen, kann der Kläger mit seinem Begehren der Ersetzung der Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung des Mitarbeiter in die EGr S 11b nicht durchdringen. Trifft eines der Tätigkeitsbeispiele der Anmerkung 11 zu, ist auch das Merkmal des Oberbegriffs erfüllt (vgl. BAG 20.3.1996 – 4 AZR 967/94 – AP §§ 22, 23 BAT Sozialarbeiter Nr. 24 unter II. 3. b) der Gründe).

Fischermeier

Wisskirchen

Haering

R. Cleophas

H. J. Haasbach